

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00753 vom 12. Mai 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00753](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00753)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00753 du 12 mai 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00753 del 12 maggio 2022

## Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung | [Die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers, eines 1979 geborenen marokkanischen Staatsangehörigen, wurde aufgrund seiner Sozialhilfeabhängigkeit widerrufen.] Angesichts der Sozialhilfeabhängigkeit, der Verschuldung und der Straffälligkeit des Beschwerdeführers besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an dessen Wegweisung (E. 2.5). Dieses öffentliche Interesse überwiegt gegenüber dem privaten Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz (E. 2.6). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.